

# Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

(Gerichtsorganisationsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1990)

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Inhalt und Geltungsbereich des Gesetzes

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation der Straf- und Zivilsowie der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsrechtspflege. Ferner enthält es Bestimmungen über die Anwälte.

<sup>2</sup> Die Kompetenzzuteilungen sowie die Verfahren im einzelnen richten sich nach den einschlägigen Verfahrensordnungen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit weiterer Behörden als Organe der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten, ebenso diejenige der vertraglichen Schiedsgerichte. Für diese Behörden und die vertraglichen Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit die anwendbaren Spezialerlasse keine eigenen Vorschriften enthalten.

### Art. 2

Konstituierung der Gerichte

<sup>1</sup> Die Gerichte konstituieren sich vorbehältlich der Kompetenzen der Wahlbehörden sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen selbst.

<sup>2</sup> Die Konstituierung erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

<sup>3</sup> Sie ist im Amtsblatt und im Staatskalender zu veröffentlichen.

### Art. 3\*

Verbotene Parteivertretung

<sup>1</sup> Die Gerichtspräsidenten dürfen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Obergerichtes und des Kantonsgerichtes dürfen in Zivil- und Strafsachen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen nicht vor ihrer eigenen Behörde und deren Vorinstanzen.

<sup>3</sup> Dem Staatsanwalt ist ausserhalb seines Amtes das Führen von Strafprozessen und von Zivilprozessen, die mit einem Strafprozess in Zusammenhang stehen, vor glarnerischen Gerichten

untersagt, dem Jugendanwalt die Wahrnehmung privater Vertretungen in glarnerischen Jugendstrafverfahren.

<sup>4</sup> . . . . .\*\*

### Art. 3<sup>a</sup>

Nebenbeschäftigungen der  
Gerichtspräsidenten

<sup>1</sup> Der Verwaltungsgerichtspräsident und die Kantonsgerichtspräsidenten dürfen keinen Beruf ausüben, kein Gewerbe betreiben und nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisions- bzw. Kontrollstelle tätig sein. Sie dürfen ihnen von der Kantonsverfassung erlaubte öffentliche Ämter sowie Tätigkeiten in politischen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen nur ausüben, wenn diese mit ihrem Vollamt und mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar sind.

<sup>2</sup> Der Obergerichtspräsident darf keine anderweitigen Beschäftigungen ausüben, die mit seinem Amt oder mit seiner Unabhängigkeit unvereinbar sind.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte orientiert den Landrat im Rahmen des Amtsberichtes über alle Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten, die im Lichte der vorstehenden Absätze von Interesse sind.

### Art. 3<sup>b</sup>

Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitglieder der gerichtlichen Behörden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde bestehen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in der Landratsverordnung<sup>2)</sup> über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung sowie über die Öffentlichkeit von Verhandlungen. Im Übrigen sind die gerichtlichen Behörden ausnahmsweise nicht an das Amtsgeheimnis gebun-

\*\* Art. 3 Abs. 4 aufgehoben LG 2. Mai 2004 per LG 2006

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS II A/2/3

den, wenn wichtige öffentliche Interessen für die Offenbarung sprechen und dieser keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.

### Art. 3<sup>c</sup>

Zuwendungen  
und andere  
Vorteile

Den Mitgliedern der gerichtlichen Behörden ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen dem Kanton.

## B. Vermittlerämter

### Art. 4

Bestand und  
Wahl

<sup>1</sup> In jedem Landratswahlkreis besteht ein Vermittleramt.  
<sup>2</sup> Die Wahlkreisbehörde wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer den Vermittler und dessen Stellvertreter.

### Art. 5

Ausserordentliche  
Stellvertretung

<sup>1</sup> Befinden sich Vermittler und Stellvertreter im Ausstand oder sind beide verhindert, so amtiert der Vermittler eines nicht beteiligten Wahlkreises. Dies gilt namentlich bei Beteiligung einer Gemeinde des betreffenden Wahlkreises an der Streitsache.  
<sup>2</sup> Nötigenfalls wird der ausserordentliche Stellvertreter durch den Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes bezeichnet.

### Art. 6

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Verfahrensordnungen bestimmen, welche Streitigkeiten vor Vermittlung gebracht werden müssen.  
<sup>2</sup> Die Zivilabteilung des Kantonsgerichtes erlässt eine Instruktion für die Vermittlerämter<sup>1)</sup>.

### Art. 7

Aufsicht

<sup>1</sup> Dem Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes obliegt die Aufsicht über die Vermittlerämter.  
<sup>2</sup> Er führt mindestens alle vier Jahre bei jedem Vermittleramt eine Inspektion durch und erstattet darüber der Zivilabteilung des Kantonsgerichtes Bericht. Er kann mit der Inspektion auch ein Mitglied einer der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes betrauen.

---

<sup>1)</sup> GS III C/2

## C. Kantonsgericht und Einzelrichter

### Art. 8

Bestand

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht umfasst eine Straf- und zwei Zivilkammern. Es besteht aus zwei Präsidenten, von welchen der eine der Straf- und der andere den beiden Zivilkammern vorsteht, sowie je vier Mitgliedern der Straf- und der beiden Zivilkammern.

<sup>2</sup> Die Strafgerichtskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Strafkammer.

<sup>3</sup> Die beiden Kantonsgerichtspräsidenten amten ausserdem als Einzelrichter.

### Art. 9\*

Konstituierung

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht bezeichnet als Gesamtbehörde die Kammerpräsidenten.

<sup>2</sup> Die Strafkammer bestimmt einen Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Strafgerichtskommission.

<sup>3</sup> Der Präsident und die Richter der beiden Zivilkammern bestimmen die Besetzung der beiden Kammern und wählen für jede einen Vizepräsidenten.

### Art. 10

Zuständigkeit  
der Straf-  
kammer

<sup>1</sup> Die Strafkammer behandelt die ihr durch Gesetz übertragenen Straffälle; insbesondere beurteilt sie erstinstanzlich die Verbrechen, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über die Gewährung der Rechtshilfe gegenüber den Behörden des Auslandes, sofern sich eine solche Pflicht nicht aus Staatsverträgen ergibt.

<sup>3</sup> Sie hat die Aufsicht über das Verhöramt und den Staatsanwalt.

### Art. 11\*

Zuständigkeit  
der Straf-  
gerichts-  
kommission

Die Strafgerichtskommission behandelt die ihr durch Gesetz übertragenen Straffälle, insbesondere Vergehen. Ferner behandelt sie Einsprachen gegen Strafverfügungen des Einzelrichters, von Gemeindevorsteherschaften und von Bundesinstanzen, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

**Art. 12\***

Zuständigkeit  
der Zivilabtei-  
lung des Kan-  
tonsgerichtes

<sup>1</sup> Der Präsident und die Mitglieder der beiden Zivilkammern bilden die Zivilabteilung des Kantonsgerichtes.

<sup>2</sup> Die Zivilabteilung tagt, um

- a. Instruktionen betreffend die Vermittlung zu erlassen;
- b. den Amtsbericht der erstinstanzlichen Organe der Zivilrechtspflege sowie der unterstellten Ämter zu erstatten;
- c. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung in Zivilsachen zu beraten.

**Art. 13**

Zuständigkeit  
der Zivilkam-  
mern

<sup>1</sup> Die Zivilkammern behandeln alle dem Kantonsgericht durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Strafsachen. Sie sind insbesondere zuständig zur erstinstanzlichen Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten, soweit das Gesetz keine andere Behörde als kompetent erklärt.

<sup>2</sup> Der Präsident der beiden Zivilkammern verteilt die Geschäfte auf die beiden Kammern.

**Art. 14\***

Zuständigkeit  
der Kantons-  
gerichts-  
präsidenten

<sup>1</sup> Der Präsident der beiden Zivilkammern ist als Einzelrichter zuständig für:

- a. Strafverfügungen bei Übertretungen, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Gemeindevorsteherschaften nach dem Gemeindegesetz<sup>1)</sup> sowie von Bundesinstanzen;
- b. Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind;
- c. . . . .\*\*

<sup>2</sup> Der Präsident der Strafkammer behandelt alle übrigen Fälle, welche nach Gesetz dem Einzelrichter übertragen sind.

<sup>3</sup> Über Ausstands- und Verhinderungsfälle hinaus vertreten sich die Kantonsgerichtspräsidenten in allen Funktionen als Kammerpräsidenten und als Einzelrichter gegenseitig, soweit dies für eine gleichmässige Aufteilung der anfallenden Geschäftslast erforderlich ist.

**D. Obergericht****Art. 15\***

Bestand und  
Konstituierung

Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Es bestimmt einen Vizepräsidenten.

<sup>1)</sup> GS II E/2

\*\* Aufgehoben LG 6. Mai 2001 per 1. Januar 2002

**Art. 16\***

Zuständigkeit  
des  
Obergerichtes

- <sup>1</sup> Das Obergericht ist zuständig:
- a. zur Behandlung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Zivil- und Strafsachen im Rechtsmittelverfahren;
  - b. zur erstinstanzlichen Behandlung von Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind;
  - c. zur Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen.

<sup>2</sup> . . . . .\*\*

<sup>3</sup> Der Präsident des Obergerichtes behandelt als Einzelrichter die ihm vom Gesetz zugewiesenen Zivilsachen.

**E. Verwaltungsgerichtliche Behörden**

**Art. 17\***

Bestand und  
Konstituierung  
des Verwal-  
tungsgerichtes

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und acht Richtern.

<sup>2</sup> Es bildet zwei Kammern, denen der Präsident, je ein Vizepräsident und je drei Richter zugeteilt werden.

<sup>3</sup> . . . . .\*\*

**Art. 18\***

Gesamtgericht

Das Verwaltungsgericht tagt als Gesamtgericht, um:

- a. Angelegenheiten zu erledigen, welche die Organisation oder die Verwaltung des Gerichtes betreffen;
- b. Fragen einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsprechung zu beraten;
- c. dem Gesamtgericht durch Gesetz zugewiesene Fragen zu entscheiden.

**Art. 19\***

Kammern des  
Verwaltungs-  
gerichts;  
Verwaltungs-  
gerichts-  
präsident

<sup>1</sup> Die beiden Kammern des Verwaltungsgerichts beurteilen als einzige oder letzte Instanz die Streitigkeiten, welche nicht dem Gesamtgericht oder dem Einzelrichter vorbehalten sind in der Besetzung mit drei Richtern.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsgerichtspräsident verteilt die Geschäfte auf die beiden Kammern.

---

\*\* Art. 16 Abs. 2 aufgehoben LG 4. Mai 2003 per sofort, Art. 17 Abs. 3 LG 4. Mai 2008 per 1. Januar 2009

<sup>3</sup> Der Verwaltungsgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter in den von der Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

#### Art. 20

Verwaltungs-  
unabhängige  
Rekurs-  
kommissionen

<sup>1</sup> Die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen werden nach Gesetz bestellt.

<sup>2</sup> Sie beurteilen erstinstanzlich öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

<sup>3</sup> Ihre Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Verwaltungsgerichtes.

#### Art. 21

Schieds-  
gerichte

Schiedsgerichte, welche in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten tätig sind, werden nach Gesetz bestellt.

### F. Gerichtsergänzung und Stellvertretung

#### Art. 22

Allgemeines

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gerichtsergänzung und Stellvertretung in Fällen, da die Amtsinhaber in Ausstand treten müssen oder sonst an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

#### Art. 23

Kantonsgericht

<sup>1</sup> Die Strafkammer des Kantonsgerichtes ergänzt sich durch Beizug von Mitgliedern der Zivilkammern.

<sup>2</sup> Die Strafgerichtskommission ergänzt sich durch Beizug weiterer Mitglieder der Strafkammer und im Übrigen wie die Strafkammer.

<sup>3</sup> Die beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes ergänzen sich gegenseitig und nötigenfalls durch Beizug von Mitgliedern der Strafkammer.

#### Art. 24\*

Obergericht

<sup>1</sup> Das Obergericht ergänzt sich durch Beizug der in erster Instanz unbeteiligt gewesenen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

<sup>2</sup> . . . . .\*\*

---

\*\* Aufgehoben LG 4. Mai 2003 per sofort

**Art. 25**Verwaltungs-  
gericht

Die beiden Kammern des Verwaltungsgerichtes ergänzen sich gegenseitig.

**Art. 26\***Gerichts-  
präsidenten

<sup>1</sup> Der Obergerichtspräsident wird durch den Vizepräsidenten des Obergerichtes vertreten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsgerichtspräsident wird durch den Vizepräsidenten oder das amtsälteste Mitglied der betreffenden Kammer, als Vorsteher des Gesamtgerichts oder als Einzelrichter durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

<sup>3</sup> Die Kantonsgerichtspräsidenten vertreten sich als Kammervorsteher wie auch als Einzelrichter gegenseitig. Als Kammervorsteher können sie sich auch durch den Vizepräsidenten der betreffenden Kammer vertreten lassen, als Einzelrichter durch die Vizepräsidenten jener Kammern, denen sie vorstehen.

**Art. 27**Stellvertretung  
durch den  
Gerichtsschreiber

Kann ein Kollegialgericht nicht innert nützlicher Frist vollständig besetzt werden, so ergänzt es sich durch Beizug des ordentlichen Gerichtsschreibers, welchem in diesem Fall alle Rechte und Pflichten eines Richters zukommen.

**Art. 28**Ausserordentliche  
Fälle

Reicht die Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die vollständige Besetzung eines Gerichtes nicht aus, so hat der Landrat die erforderlichen ausserordentlichen Ersatzmitglieder zu wählen.

**Art. 29**Verwaltungs-  
unabhängige  
Rekurskommissionen  
und  
Schiedsgerichte

Die Ergänzung und Stellvertretung bei verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen und Schiedsgerichten richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

**G. Geschäftsordnung der Gerichte****Art. 30**Besetzung der  
Gerichte

<sup>1</sup> Die Gerichte müssen stets vollständig und in derselben Sache gleich besetzt sein.

<sup>2</sup> Scheidet ein Richter aus dem Amt aus oder ist seine weitere Mitwirkung im Hinblick auf die Behandlung eines Falles innert Frist unmöglich, so gelten die Bestimmungen über die



Gerichtsergänzung und die Stellvertretung. Der beigezogene Richter ist über den bisherigen Gang des Verfahrens in allen Teilen zu orientieren.

#### Art. 31\*

Geschäfts-  
leitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte obliegt dem Präsidenten. Dieser fällt die prozessleitenden Entscheidungen, trifft die Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlungen und leitet die Verhandlungen.

<sup>2</sup> Der Präsident fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.

#### Art. 32

Geschäfts-  
kontrolle

Die Gerichte führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Verfahren und die Art der Erledigung.

#### Art. 33

Beförderliche  
Erledigung der  
Prozesse

<sup>1</sup> Die Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, die an sie gelangenden Fälle beförderlich zu erledigen.

<sup>2</sup> Fälle, die bei der betreffenden Behörde seit mehr als einem Jahr anhängig sind, müssen im Amtsbericht speziell erwähnt werden.

#### Art. 34

Protokoll

Über jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches insbesondere die Anträge und die wesentlichen mündlichen Ausführungen der Parteien sowie die Ergebnisse von Beweiserhebungen enthält. Zur Unterstützung der Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden.

#### Art. 35\*

Gerichtsschreiber

<sup>1</sup> Der Gerichtsschreiber nimmt am Verfahren teil. Er hat beratende Stimme und ist antragsberechtigt. Er führt das Protokoll und entwirft die Urteilsbegründung.

<sup>2</sup> Er sorgt nach den Weisungen des Präsidenten für die administrative Abwicklung des Verfahrens. In dringlichen Fällen kann er von sich aus verfahrenslleitende Anordnungen treffen.

<sup>3</sup> Im einzelrichterlichen Verfahren kann die Protokollführung einem Kanzleiangestellten übertragen werden.

<sup>4</sup> Wird ein Entscheid an das Obergericht weitergezogen, so kann dort nicht der gleiche Gerichtsschreiber wie in der Vorinstanz amten.

**Art. 36**

Amtssprache

<sup>1</sup> Die Gerichtssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Eingaben können zur Übersetzung zurückgewiesen werden.

<sup>2</sup> Die Anwälte müssen sich stets der deutschen Sprache bedienen.

<sup>3</sup> Sind Parteien oder Zeugen der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein Übersetzer beizuziehen.

<sup>4</sup> In anderen Fällen erschwerter Verständigung zieht das Gericht geeignete Hilfspersonen bei.

**Art. 37**

Pflichten der Parteien

<sup>1</sup> Die Parteien sind zum Empfang von Mitteilungen der Behörden verpflichtet, und Zustellungen gelten auch dann als erfolgt, wenn sie schuldhaft verhindert wurden.

<sup>2</sup> Sie haben Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen, ansonsten rechtswirksame Zustellungen weiterhin an die letztbekannte Adresse erfolgen können.

<sup>3</sup> Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde im Kanton ein Zustelldomizil bezeichnen, ansonsten Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen können.

**Art. 38**

Öffentliche Bekanntmachung

<sup>1</sup> Sind Zustellungen an eine Partei wegen unbekanntem Aufenthaltes oder aus anderen Gründen nicht möglich, so können die Mitteilungen im Amtsblatt und bei Bedarf in Zeitungen erfolgen.

<sup>2</sup> Öffentliche Bekanntmachungen können auch erfolgen, wenn in einer Angelegenheit eine Vielzahl von Parteien vorhanden ist, die sich nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand ermitteln lässt.

**Art. 39\***

Öffentlichkeit der Verhandlungen

<sup>1</sup> Die Verhandlungen und die mündliche Eröffnung der Entscheide sind bei allen Gerichten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

<sup>2</sup> Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Verhandlungen und Prozesse in Jugendstrafsachen sowie Verhandlungen vor Verwaltungsgericht in Vormundschafts- und Fürsorgesachen sowie in steuer- und dienstrechtlichen Angelegenheiten.

<sup>3</sup> Das Gericht kann die Öffentlichkeit zudem aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutze

der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.

#### Art. 40\*

Verfahrens-  
disziplin

<sup>1</sup> Die Behörde kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken, auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:

- a. den Anstand gröblich verletzen;
- b. den Geschäftsgang stören oder das Verfahren mutwillig oder böswillig führen;
- c. trotz gehöriger Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Verhandlung nicht oder verspätet erscheinen;
- d. prozessualen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Personen, welche die Verhandlung stören oder sich unanständig benehmen, können auch weggewiesen werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.

#### Art. 41

Verbot der  
Raterteilung

<sup>1</sup> Den Richtern und den Gerichtsschreibern ist es untersagt, im Hinblick auf einen bevorstehenden oder anhängigen Rechtsstreit Rat zu erteilen oder sich aussergerichtlich durch Parteien oder Dritte darüber unterrichten zu lassen.

<sup>2</sup> Das in der Sache zuständige Gericht ist über Beeinflussungsversuche zu unterrichten.

#### Art. 42

Akteneinsichts-  
recht der  
Parteien

Jede Partei hat nach Massgabe der anwendbaren Verfahrensordnung Anspruch auf Akteneinsicht.

#### Art. 43

Akteneinsicht  
Dritter

<sup>1</sup> Vom Verfahren nicht betroffene Personen sind zur Einsichtnahme in die Akten grundsätzlich nicht berechtigt.

<sup>2</sup> Die Vorsteher der betreffenden Behörde können im Rahmen der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses begründete Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 44

Urteilsberatung

<sup>1</sup> Die Urteilsberatungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

#### Art. 45 \*

Gerichtsferien

<sup>1</sup> Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

<sup>2</sup> Die Wirkungen der Gerichtsferien richten sich nach den einzelnen Verfahrensordnungen.

### H. Aufsicht und Amtsbericht

#### Art. 46

Oberaufsicht

<sup>1</sup> Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Landrates.

#### Art. 47

Amtsbericht

<sup>1</sup> Das Ober- und das Verwaltungsgericht erstatten dem Landrat jährlich je einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und Gerichtspraxis sowie über jene der unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden und Ämter.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte erstattet dem Landrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

#### Art. 48

Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden wachen über den Geschäftsgang der ihnen unterstellten Behörden und Ämter.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, gegen Missstände von Amtes wegen oder auf Anzeige hin einzuschreiten und nötigenfalls ihrer übergeordneten Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht, die Einzelrichter, das Verhöramt und die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen berichten ihren übergeordneten Gerichten über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Amtsjahres sowie über diejenige der unter ihrer Aufsicht stehenden Ämter.

#### Art. 49

Aufsichts-  
beschwerde

<sup>1</sup> Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat Antrag sowie Begründung zu enthalten. Erweist sie sich nicht sofort als unbegründet, so wird sie der unterstellten Behörde oder dem Amt zur Vernehmung unterbreitet. Der Sachverhalt ist von Amtes wegen abzuklären.

<sup>3</sup> Die Anhebung einer Aufsichtsbeschwerde ersetzt die Ergreifung sonstiger Rechtsmittel nicht.

## I. Verwaltungskommission der Gerichte

### Art. 50

Bestand und  
Konstituierung

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte besteht aus dem Obergerichtspräsidenten als Vorsitzendem, dem Verwaltungsgerichtspräsidenten und den beiden Kantonsgerichtspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

<sup>2</sup> Sie bezeichnet einen der Gerichtsschreiber als Aktuar, welcher die administrativen Arbeiten besorgt.

### Art. 51

Beschluss-  
fassung

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden neben seiner Stimme der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesen zustimmen.

<sup>4</sup> Der Aktuar hat beratende Stimme, kann jedoch nicht als Ersatzmitglied amten.

### Art. 52\*

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt und beaufsichtigt die Angestellten der Gerichtsverwaltung und des Verhöramtes, vorbehaltlich der Wahlkompetenz der Landsgemeinde sowie der Aufgaben des Personaldienstes der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet dem zuständigen Departement die Vorentwürfe von Budget und Rechnung der Gerichte sowie Vorschläge zu den die Gerichte speziell betreffenden Gesetzgebungen. Im Weiteren unterstützt sie den Regierungsrat oder das zuständige Departement bei Vernehmlassungen zuhanden des Bundes.

<sup>3</sup> Die Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen und von Vernehmlassungen erfolgt in der Regel durch die im betreffenden Sachgebiet tätigen Gerichte und Kammern oder deren Präsidenten. Erforderlichenfalls stellt die Verwaltungskommission der Gerichte den zuständigen Behörden von sich aus Anträge; will dies ein Gericht selbstständig tun, so hat es ihr vorgängig vom Inhalt der Anträge Kenntnis zu geben.

<sup>4</sup> Der Landrat und seine Kommissionen können eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte zur Beratung von Voranschlag und Rechnung oder anderer Geschäfte beziehen. Weicht das vom Regierungsrat dem Landrat unterbreitete Budget oder die Rechnung vom Vorentwurf der Verwaltungskommission der Gerichte ab, so kann diese dem Landrat von sich aus eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen und an der Beratung im Landrat teilnehmen.

<sup>5</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben und kann weitere die Gerichtsverwaltung betreffende Fragen behandeln.

## K. Gerichtskanzlei

### Art. 53

Bestand

<sup>1</sup> Die Gerichtskanzlei besteht aus den Gerichtsschreibern, dem Gerichtskassier und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte kann für beschränkte Zeit oder besondere Fälle ausserordentliche Gerichtsschreiber und Praktikanten einsetzen. Diese haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Gerichtsschreiber, können aber nicht Ersatzrichter sein.

### Art. 54

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gerichtskanzlei erledigt die administrativen Arbeiten der Gerichte und Gerichtspräsidenten.

<sup>2</sup> Der Gerichtskassier betreut das Rechnungswesen.

### Art. 55\*

Organisation  
und Stellvertretung

Die Verwaltungskommission der Gerichte ordnet in einem Reglement die Organisation der Gerichtskanzlei und die Stellvertretung der Gerichtsschreiber sowie der übrigen Angestellten.

## L. Verhöramt

### Art. 56

Bestand

<sup>1</sup> Das Verhöramt besteht aus zwei Verhörrichtern, einem Verhörschreiber und dem erforderlichen Kanzlei- und Gefängnispersonal. Einer der beiden Verhörrichter wird von der Verwaltungskommission der Gerichte als Vorsteher des Verhöramtes bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte kann in besonderen Fällen oder für beschränkte Zeit ausserordentliche Verhörrichter bezeichnen, und sie kann dem Verhörschreiber für

verhorrichterlich delegierte Fälle untersuchungsrichterliche Kompetenzen, ausgenommen den Erlass von Strafmandaten, übertragen.

#### Art. 57\*

Aufgabe

<sup>1</sup> Dem Verhöramt obliegen namentlich:

- a. die Strafuntersuchungen bei Verbrechen und Vergehen;
- b. Untersuchungen bei Übertretungsfällen im Rekursverfahren auf Anordnung des Gerichtes;
- c. die Erledigung von Rechtshilfebegehren in Strafsachen;
- d. die Führung des Zentralstrafregisters für den Kanton Glarus.

#### Art. 58

Organisation und Aufsicht

<sup>1</sup> Die Organisation der Geschäftsführung des Verhöramtes, namentlich die Zuteilung der Fälle, die Regelung des Pikettendienstes sowie die übrige Geschäftsleitung obliegen dem Vorsteher des Verhöramtes. Nach Zuteilung eines Straffalles ist jeder Verhorrichter für dessen Erledigung selber verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Verhorrichter vertreten einander gegenseitig. Weitere in Frage kommende Stellvertretungen regelt der Vorsteher des Verhöramtes im Rahmen der durch die Verwaltungskommission der Gerichte erlassenen Weisungen.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Verhöramtes obliegt der Strafkammer des Kantonsgerichtes. Die personellen und administrativen Belange unterstehen der Aufsicht der Verwaltungskommission der Gerichte, die hierüber ein Reglement<sup>1)</sup> erlassen kann.

### M. Staatsanwalt und öffentliche Verteidiger

#### Art. 59\*

Staatsanwalt

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt vertritt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Anklage vor Gericht und erfüllt die weiteren Aufgaben, welche ihm durch die Strafprozessordnung<sup>2)</sup> übertragen sind.

<sup>2</sup> Er steht unter der Aufsicht der Strafkammer des Kantonsgerichtes, welche in Ausstands- und Verhinderungsfällen auch die Stellvertretung bezeichnet. In besonderen Fällen können für die Stellvertretung nicht stimmberechtigte Personen beigezogen werden.

<sup>1)</sup> Geschäftsreglement vom 25. März 1991 für das Verhöramt, GS III F/8

<sup>2)</sup> GS III F/1

**Art. 60\***

Öffentliche  
Verteidiger

<sup>1</sup> Die öffentlichen Verteidiger haben die Vertretung des Ange- schuldigten bzw. des Angeklagten in den vom Gesetz vorgese- henen Fällen zu übernehmen.

<sup>2</sup> Sie werden vom Kanton nach Massgabe der üblichen Ansätze für die berufsmässige Parteivertretung entschädigt.

<sup>3</sup> In Ausstands- oder Verhinderungsfällen der gewählten öffent- lichen Verteidiger sorgt der Präsident des in der Hauptsache zuständigen Gerichtes für eine geeignete Stellvertretung.

**N. Jugendstrafrechtspflege**

**Art. 61\***

Organe der  
Jugendstraf-  
rechtspflege

Die richterlichen Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

- a. die Jugendanwaltschaft;
- b. die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

**Art. 62\***

Jugendanwalt-  
schaft

Der Jugendanwaltschaft obliegt die Strafuntersuchung. Sie beurteilt zudem in erster Instanz die strafbaren Handlungen von Jugendlichen.

**Art. 63\***

Strafgerichts-  
kommission  
des Kantons-  
gerichtes

Die Strafgerichtskommission beurteilt Appellationen gegen Ent- scheidungen der Jugendanwaltschaft.

**Art. 64\***

Aufsicht

Die Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

**O. Rechtsanwälte**

**Art. 65\***

Parteivertretung  
vor Gericht

Für die Vertretung vor Gericht gelten das eidgenössische und kantonale Anwaltsgesetz, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

**Art. 66–72\*\***

.....

\*\* Aufgehoben LG 5. Mai 2002 per 1. Juli 2002



## P. Kosten

### Art. 73

Kostenvorschüsse, amtliche Kosten

<sup>1</sup> Die Behörde erhebt nach Massgabe der Verfahrensordnungen die Kostenvorschüsse und die amtlichen Kosten.

<sup>2</sup> Die amtlichen Kosten umfassen:

- a. eine Spruchgebühr;
- b. die Barauslagen;
- c. die Kanzleigebühren, welche jedoch auch in pauschalierter Form in die Spruchgebühr einbezogen werden können.

<sup>3</sup> Die einzelnen Verfahrensordnungen bezeichnen die kostenlosen Verfahren.

### Art. 74

Gebühren und Tarife

<sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung<sup>1)</sup> über die in der Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechtspflege zu erhebenden Spruch- und Kanzleigebühren sowie über den Vermittlertarif.

<sup>2</sup> Die Spruchgebühren richten sich nach dem Streitwert oder dem sonstigen Interesse der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit sowie nach dem erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand.

### Art. 75

Barauslagen

<sup>1</sup> Die Barauslagen umfassen die Entschädigung an Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Dritte für ihre erforderliche Mitwirkung am Verfahren oder für von ihnen erbrachte Dienst- oder Sachleistungen.

<sup>2</sup> Der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, einschliesslich einer Vergütung für allfälligen Verdienstaufschlag. Das Nähere wird in einem Reglement<sup>2)</sup> der Verwaltungskommission der Gerichte geordnet.

<sup>3</sup> Die Entschädigung an Sachverständige und sonstige Dritte wird von der Behörde unter Berücksichtigung der eingereichten Honorarrechnung nach pflichtgemässigem Ermessen festgesetzt.

### Art. 76

Parteikosten

<sup>1</sup> Zu den Parteikosten gehören die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung sowie weitere mit dem erforderlichen Erscheinen vor den Behörden verbundene Aufwendungen der Parteien.

<sup>1)</sup> V über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess, GS III A/5 / V über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege, GS III G/2

<sup>2)</sup> Zeugentarif, GS III A/6

<sup>2</sup> Die Parteien tragen die Parteikosten grundsätzlich selbst. Die Verfahrensordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der gegebenenfalls zuzusprechenden Parteientschädigungen. Die Honorarordnungen der Standesorganisationen dienen als Richtlinie.

#### Art. 77

Unentgeltliche  
Rechtspflege

<sup>1</sup> Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht.

<sup>2</sup> Wenn es die Art des Streitfalles rechtfertigt, weist die Behörde einer bedürftigen Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Vertreter zu.

<sup>3</sup> Die entscheidende Behörde legt die Höhe der Entschädigung des Anwaltes unter Berücksichtigung seiner Angaben fest. Soweit keine Gegenpartei dafür aufkommen muss, geht die Entschädigung ganz oder teilweise zulasten des Staates. Wenn eine kostenpflichtige Partei später dazu imstande ist, kann von ihr ein angemessener Beitrag verlangt werden.

<sup>4</sup> In Fällen offensichtlich mutwilliger oder grundloser Prozessführung ist die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern.

### Q. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 78

Inkrafttreten  
und Geltung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit der Bestellung der Gerichte gemäss der Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 durch die Landsgemeinde in Kraft<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

#### Art. 79

Hängige Ver-  
fahren

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten hängigen Verfahren werden durch die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden weiterbehandelt.

<sup>2</sup> Sie finden grundsätzlich ohne weiteres ihren Fortgang, sofern dadurch keine Verkürzung der Parteirechte erfolgt.

<sup>3</sup> Nötigenfalls werden zur Wahrung der Parteirechte unter dem alten Recht erfolgte gerichtliche Handlungen wiederholt; den Parteien dürfen hieraus keine zusätzlichen amtlichen Kosten erwachsen.

<sup>1)</sup> LG 6. Mai 1990

**Art. 80**Aufhebung bis-  
herigen Rechts

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere sämtliche Vorschriften über das Augenscheingericht sowie über das augenscheingerichtliche Verfahren.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 2. Mai 1965 über die Gebühren bleiben bis zur Neuordnung insoweit in Kraft, als sie nicht in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird das Gerichtsorganisationsgesetz vom 2. Mai 1965 aufgehoben.

**Art. 81**Anpassung gel-  
tenden Rechts

<sup>1</sup> Geltende Gesetzesbestimmungen werden gemäss besonderen Vorlagen an dieses Gesetz angepasst.

<sup>2</sup> Verordnungen und Reglemente sind von den zuständigen Behörden ohne Verzug zu erlassen oder anzupassen.

**Art. 82**Übergangs-  
recht

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der angepassten Erlasse sind die anpassungsbedürftigen Bestimmungen sinngemäss weiter anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Behörden gemäss diesem Gesetz ersetzen jene nach altem Recht.

<sup>3</sup> Insbesondere ersetzen die Kantonsgerichtspräsidenten die Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen, die Zivilkammern des Kantonsgerichtes die Kammern des Zivilgerichtes, die Strafkammer des Kantonsgerichtes das Kriminalgericht, die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes das Polizeigericht und die Obergerichtskommission die Jugendgerichtskammer des Obergerichtes.

*Änderungen des Gesetzes:*

- |                |  |
|----------------|--|
| LG 2. Mai 1993 | (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 269)<br>Art. 11, 14 Abs. 1 Bst. a in Kraft ab 1. Juli 1994   |
| LG 5. Mai 1996 | (SBE 6. Bd. Heft 3 S. 253)<br>Art. 57 Bst. d (+), Bst. e bisher zu Bst. d, in Kraft ab 1. Juli 1996  |
| LG 6. Mai 2001 | (SBE 8. Bd. Heft 1 S. 83)<br>Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c (+), 16 Abs. 1 Bst. b, (2) und 3 (n), 31, 40 Abs. 1 Bst. d (n), 45 Abs. 1 in Kraft ab 1. Januar 2002 (ZPO, GS III C/1, Art. 360 Bst. a) |

- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 234)  
Art. 65, 66–72 (+) in Kraft ab 1. Juli 2002 (Anwalts-  
gesetz, GS III I/1, Art. 27 Bst. a)
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 254)  
Art. 35 Abs. 3, (52 Abs. 1), 55 in Kraft ab 1. Juli 2002  
(Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. e)
- LG 4. Mai 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 424)  
Art. 3 Abs. 1 und 3, 15, 16 Abs. 1 Bst. c und 2 (+),  
24 Abs. 2 (+), 39 Abs. 2, Titel N., Art. 61, (62), 63, 64  
in Kraft ab sofort (Änderung Strafprozessordnung)
- LG 2. Mai 2004 (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 123)  
Art. 3 Abs. 2 und 4 (+), 3<sup>a</sup> (n), 3<sup>b</sup> (n), 3<sup>c</sup> (n), 9 Abs. 3, 52  
Abs. 2, 3, (4 [n]) und 5 (n), Titel M., Art. 59 Abs. 2, 60  
in Kraft ab LG 2006 (Regierungs- und Verwaltungs-  
organisationsgesetz, GS II A/3/2, Art. 33 Bst. b)
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 23)  
Art. 12 Abs. 2 Bst. a, 14 Abs. 2, 52 Abs. 1 in Kraft ab  
sofort (RVO)
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 4 S. 260)  
Art. 62 in Kraft ab sofort (Ersatz dringlicher B LR  
vom 24. Januar 2007)
- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 514)  
Art. 17 Abs. 2 und 3 (+), 18 Marginalie, 19 Marginalie,  
Abs. 1 und 3 (n), 26 Abs. 2 in Kraft ab 1. Januar 2009  
(Rechtsweggarantie); Übergangsbestimmung für  
laufende Verfahren s. SBE 10. Bd. Heft 7 S. 521  
Ziff. III
- LG 3. Mai 2009 (SBE )  
Art. 52 Abs. 4 in Kraft ab 1. Januar 2011 (Finanz-  
haushaltgesetz, GS VI A/1/2, 3. 5. 2009, Art. 86